

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN

GZ • BKA-817.460/0002-DSR/2016

TELEFON • (+43 1) 53115/2527

FAX • (+43 1) 53115/2702

E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT

DVR: 0000019

An das
Bundesministeriums für Arbeit,
Soziales und
Konsumentenschutz

Per Mail:
Josef.Furtlehner@sozialminist
erium.at
vi1@sozialministerium.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für
Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das
Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden
(Jugendausbildungsgesetz)

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner **228. Sitzung am 4. März 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Entsprechend dem **Regierungsprogramm** soll **an die allgemeine Schulpflicht eine Ausbildungspflicht anschließen**, um Jugendliche über die allgemeine Schulpflicht hinaus zu qualifizieren. Alle unter 18-Jährigen sollen nach Möglichkeit eine **über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung** abschließen. Rund 5 000 Jugendliche jedes Jahrgangs verfügen über keine weiterführende Ausbildung, die Early-School-Leaver-Rate liegt bei 7,0 %, die Quote von Personen im Alter von 15–24 Jahren mit dem Status »not in education employment or training« (NEETs) bei 6,5 %. Eine verbesserte Information und Beratung durch eine verpflichtende Berufs- und Bildungswegorientierung insbesondere im Rahmen der Schulausbildung sowie die

Weiterentwicklung des Jugendcoachings sollen einen Beitrag dazu leisten, dass nicht mehr so viele Jugendliche aus dem Ausbildungssystem herausfallen. Die **jugendliche Hilfsarbeit soll weitgehend eingeschränkt werden** und **Anreize zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen gesetzt werden**. Ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung sollen zur Verfügung gestellt werden. **Analog zur Verletzung der Schulpflicht sollen die Erziehungsberechtigten, wenn diese eine Mitwirkung an der Problemlösung verweigern, auch bei Verletzung der Ausbildungspflicht mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden können**. Primär wird eine aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen erforderliche Steigerung der beruflichen Qualifizierung durch entsprechende Aus- und Weiterbildung angestrebt. **Die strafrechtlichen Bestimmungen stehen nicht im Vordergrund und sind als ultima ratio im Falle einer Verletzung der Ausbildungspflicht zu sehen**.

Durch ein Mindestmaß an beruflicher und schulischer Qualifizierung sollen arbeitsmarktpolitisch schwer korrigierbare Spätfolgen fehlender Qualifikation vermieden werden.

Mangels einer bestehenden Bundeskompetenz betreffend die Ausbildungspflicht Jugendlicher wird ein solcher **Kompetenztatbestand im Bundes-Verfassungsgesetz** ergänzt.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Artikel 2 (Bundesgesetz mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – ABPG))

Zu § 5:

In den Erläuterungen sollte der **Zweck** der Datenübermittlung an den **Arbeitgeber** gemäß § 5 Abs. 2 und 4 näher dargelegt werden. Zudem geht aus § 5 nicht hervor, **von wem das Sozialministeriumservice (SMS) die Daten betreffend die Anmeldungen** nach § 33 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, erhält und welche **Datenarten** davon konkret umfasst sind.

Zu den §§ 8 bis 11:

Fraglich erscheint, in welcher **datenschutzrechtlichen Rolle** (als Auftraggeber oder als Dienstleister) die **Koordinierungsstellen** gemäß § 9 tätig werden. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben sollte weiters klargestellt werden, ob die **Steuerungsgruppe** und der **Beirat** auch **personenbezogene Daten** verwenden und eigene **Auftraggeber** sind.

Zu § 12:

Im Hinblick auf die in § 12 Abs. 3 geregelte **Zusammenarbeit** zwischen den Koordinierungsstellen, den Erziehungsberechtigten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem Arbeitsmarktservice (AMS) und dem SMS sollte geregelt werden, **welche personenbezogenen Daten** im Zuge dieser „Zusammenarbeit“ verwendet werden. Im Übrigen sollte statt der demonstrativen Aufzählung („...insbesondere...“) **taxativ** geregelt werden, **welche Stellen zur Zusammenarbeit verpflichtet sind**.

Zu § 13:

a.) Vorweg wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils **nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art** vorgenommen werden darf.

Die Erläuterungen zu § 13 führen zur Meldepflicht der relevanten **Institutionen und Einrichtungen** an die **Bundesanstalt Statistik Österreich** aus, dass damit „Drop out“ in jenen Fällen, in denen die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nicht nachkommen** oder nachkommen können, früh erkannt und Interventionen ermöglicht werden sollen. Es sollte ausführlicher erläutert werden, weshalb mit der Meldepflicht der **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** allein der Zweck nicht erreicht werden kann und diese umfangreiche Datenübermittlung von den Einrichtungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich das **gelingende Mittel** darstellt.

Der Datenschutzrat merkt an, dass die Komplexität der Datenmeldeströme vor dem Hintergrund der Zweckmäßigkeit, der Transparenz und des gelindesten

Mittels dringend geprüft und wenn möglich vereinfacht werden sollte oder bestehende Strukturen herangezogen werden sollten.

b.) Zur Aufzählung der gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 8 zu übermittelnden Datenarten ist anzumerken, dass in einzelnen Fällen auch aus der E-Mail-Adresse, etwa wenn sie den Namen des Betroffenen enthält, oder aus im Telefonbuch enthaltenen Telefonnummern bzw. der Anschrift am Heimatort ein **direkter Personenbezug** hervorgehen kann. Dieser direkte Personenbezug würde sodann auch in die Datenverwendung der Bundesanstalt Statistik Österreich einfließen und mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) verknüpft werden. Um dies zu vermeiden, sollte **gesetzlich** vorgegeben werden, dass in jedem Fall **nur Daten mit einem indirekten Personenbezug** verwendet werden dürfen.

Der Datenschutzrat hat sich bereits wiederholt ablehnend zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen – quasi als „Personenkennzeichen“ – ausgesprochen (vgl. GZ BKA-817.246/0004-DSR/2010 ua.). Der Datenschutzrat verwies darauf, dass in Österreich **E-Government-Lösungen** entwickelt wurden, um die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen“ für Bereiche zu verwenden, welche **keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen**. Genau zu diesem Zweck wurde das **bereichsspezifische Personenkennzeichen** im E-Government-Gesetz (E-GovG) vorgesehen. **Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universelles „Personenkennzeichen“ widerspricht daher klar der E-Government-Strategie des Bundes.**

Es sollte daher schon für die Übermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich das bPK verwendet werden.

Fraglich ist, wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Sozialversicherungsnummer das vbPK „bildet“ oder ob allenfalls eine „Vergleichstabelle“ herangezogen wird. Jedenfalls sollte dieser Vorgang ausführlicher geregelt werden, um die Datenverwendungen nachvollziehen zu können.

c.) Unklar ist, welchem Zweck die Regelung des § 13 Abs. 3 und insbesondere der Verweis auf das DSG 2000 dienen. Es sollte der **Zweck der Datenverwendung** und die **Dauer der Aufbewahrung** bzw. der **Zeitpunkt der Löschung der Daten** bei den

nach § 13 Abs. 3 verpflichteten Institutionen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend verständlich geregelt werden.

d.) Fraglich ist auch, was unter „**indirekten Personendaten**“ gemäß § 13 Abs. 5 zu verstehen ist, da dieser Begriff dem DSG 2000 fremd ist. Sofern damit „**nur indirekt personenbezogene“ Daten** gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 gemeint sind, sollte die Regelung entsprechend angepasst werden. Auf die Anmerkungen zu § 13 Abs. 2 Z 1 bis 8 hinsichtlich des **direkten** Personenbezugs wird hingewiesen.

Es ist nicht erkennbar, in welcher Bestimmung des Entwurfes der in den Erläuterungen zu § 13 genannten **Abgleich** geregelt ist.

e.) § 13 Abs. 7 regelt, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich als **gesetzlicher Dienstleister des SMS** handelt. Bei dieser datenschutzrechtlichen Rollenverteilung hätte das SMS als Auftraggeber jedoch schon vor Eintritt der Übermittlungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 5) vollständigen **Zugriff auf alle bei der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Rolle als Dienstleister gespeicherten Daten (§ 10 Abs. 1 DSG 2000)**, sohin **wohl auch auf das bPK-AS der Jugendlichen** und die **Daten nach § 13 Abs. 2** sowie – bis zur Verschlüsselung durch den Hauptverband – auch auf die **Sozialversicherungsnummer**.

Eine gesonderte „Übermittlungsbestimmung“ gemäß § 13 Abs. 5 (sowie in weiterem Sinne auch gemäß § 13 Abs. 7) wäre sohin zwar aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich; allerdings sollte auch in § 13 Abs. 2 entsprechend klar geregelt werden, dass die „Bundesanstalt Statistik Österreich“ **nur Dienstleister** ist und die Übermittlung der Daten (im Wege dieses Dienstleisters) bereits an den **Auftraggeber SMS** erfolgt.

Im Übrigen erscheint es nicht ausreichend konkret, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich nach § 13 Abs. 7 bloß die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Einhaltung der **Datensicherheit** zu treffen hat. Stattdessen müssten die entsprechend § 14 DSG 2000 **konkret vorzunehmenden Datensicherheitsmaßnahmen** (zB die Pflicht zur Protokollierung und Dokumentation und die Festlegung von Zugangs- und Zutrittsbeschränkungen) – sofern sich diese nicht bereits aus anderen Bestimmungen ergeben – **entweder im Gesetz selbst oder in einer Verordnung vorgegeben werden** (siehe etwa § 10 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBI. Nr. 9/1992, sowie § 19 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBI. I Nr. 66/2002).

Zu § 14:

a.) Hinsichtlich der in § 14 Abs. 1 genannten „**geeigneten Einrichtung**“ sollte näher erläutert werden, um **welche Einrichtungen** es sich hierbei handelt und ob diese Einrichtungen als **Auftraggeber** tätig werden. Gleiches ist hinsichtlich der in Abs. 2 genannten „**Beratungs- oder Betreuungseinrichtungen**“ anzumerken. Weiters geht aus § 14 nicht hervor, **welche personenbezogenen Daten** an die Einrichtungen übermittelt oder überlassen werden.

Unklar ist auch, welche Daten im Falle der **Zusammenarbeit** nach § 14 Abs. 2 verwendet werden. Eine Verwendung von Daten aus bloß „**zweckmäßigen**“ Gründen entspräche zudem nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000, der eine Verwendung von Daten nur dann vorsieht, wenn diese zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks **erforderlich** ist.

b.) Allgemein wird im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten des Gesetzes darauf hingewiesen, dass den Auftraggeber einer Datenanwendung die **Meldepflicht nach § 17 ff DSG 2000** trifft. Sofern eine große Anzahl an Auftraggebern neue meldepflichtige Datenanwendungen vorzunehmen haben, sollte im Hinblick auf die Meldung an das Datenverarbeitungsregister frühzeitig mit der Datenschutzbehörde in Kontakt getreten werden.

Zu § 15:

a.) Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass § 15 Abs. 1 nur die „**Verarbeitung**“ (§ 4 Z 9 DSG 2000) der in dieser Bestimmung genannten Daten durch die **SMS und die Koordinierungsstellen** regelt, wovon iSd datenschutzrechtlichen Terminologie die „**Übermittlung**“ dieser Daten (§ 4 Z 12 DSG 2000) nicht umfasst wäre; sofern Daten zwischen dem SMS und den Koordinierungsstellen übermittelt bzw. „ausgetauscht“ werden sollen, müsste dies auch gesetzlich geregelt werden. Unklar ist darüber hinaus, ob das SMS und die Koordinierungsstellen aufgrund des § 15 allenfalls eine „**gemeinsame Datenverarbeitung**“ iS eines „**Informationsverbundsystems**“ (§ 4 Z 13 iVm § 50 DSG 2000) vornehmen sollen. Dies müsste jedoch unter Festlegung entsprechender **Datensicherheitsmaßnahmen** sowie allenfalls eines „**Betreibers**“ **gesetzlich** geregelt werden.

Weiters sollte dargelegt werden, ob allenfalls auch **sensible Daten** (§ 4 Z 2 DSG 2000) verarbeitet werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der

Datenarten in § 15 Abs. 1 Z 2 lit. h und i sowie Z 3 lit b, bei welchen unter Umständen zB auch **Krankheiten** oder **Behinderungen** von Relevanz sein können.

Die Bestimmung lässt zudem offen, **welche der genannten Datenarten für welche konkreten Zwecke** benötigt werden. In den Erläuterungen sollte daher zumindest beispielhaft dargelegt werden, welche Voraussetzung iSd § 15 Abs. 1 als „wesentlich“ anzusehen sind.

b.) Hinsichtlich der in § 15 Abs. 2 geregelten weitgehenden Übermittlungsbestimmungen ist anzumerken, dass daraus nicht hervorgeht, für welche **konkreten Aufgaben** die Daten übermittelt werden sollen, **welche konkreten Daten** davon umfasst sind und ob diese Datenübermittlung das **gelindestes Mittel zur Erreichung der Zwecke** darstellt. Die Bestimmung wäre daher im Lichte des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** nochmals zu prüfen sowie zu präzisieren und entsprechend zu erläutern. Gleiches ist auch hinsichtlich der Übermittlungsbestimmung in § 15 Abs. 3 anzumerken.

c.) Der Regelungsinhalt des § 15 Abs. 5 erscheint unklar. Es sollte klargestellt werden, ob es sich bei dem „**beauftragten Rechtsträger**“ um einen „**Dienstleister**“ (§ 4 Z 5 DSG 2000) handelt und ob die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen für die Beauftragung allenfalls eine Beschränkung der **allgemeinen Möglichkeit der Bestellung eines Dienstleisters** nach § 10 DSG 2000 bilden sollen.

Zu § 16:

a.) Aus § 16 geht nicht hervor, zu welchen **konkreten (wissenschaftlichen) Themenbereichen** die in dieser Bestimmung genannten Statistiken erstellt werden sollen und was unter „**weiterführenden**“ Statistiken zu verstehen ist.

Auch ist fraglich, für welche Statistik die Bundesanstalt Statistik Österreich die Heranziehung der **Kontaktdaten** der Betroffenen (zB § 15 Abs. 2 Z 1 lit g und h) sowie allgemein die Daten nach § 16 Abs. 2 benötigt.

Ferner ist auch anzumerken, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich die Daten nach § 15 **nicht selbst als Auftraggeber** verarbeitet, sondern **nur als Dienstleister** für die SMS tätig wird. Insofern müssten diese Daten erst im Rahmen einer **Übermittlungsbestimmung** von der SMS an die Bundesanstalt Statistik Österreich „übermittelt“ werden, um sie **für eigene Zwecke** verwenden zu können.

b.) Fraglich ist überdies, welche „**anderen**“ Behörden von Abs. 2 umfasst sind und welche konkreten Daten sie an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermitteln.

7. März 2016
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt